Reglement für die Bestellung von Vikariaten

vom 2. September 2024

in Ausführung von § 52 Abs. 5 der Kirchenverfassung

§ 1 Der Kirchenrat errichtet Vikariate (bzw. Pfarrstellvertretungen) zur vorübergehenden Vertretung
- bei Pfarrvakanzen
- bei der Aufhebung einer Pfarrstelle als Übergangslösung von maximal 24 Monaten
- bei länger währender Abwesenheit (z.B. Krankheit, Unfall, Beauftragung, Entlastung eines Pfarrers).

§ 2 Die Vikariate qualifizieren Kandidaten und Kandidatinnen, die den theologischen Master (oder äquivalent) abgelegt haben und praktische Erfahrung nachweisen können. In Ausnahmefällen können auch Kandidaten und Kandidatinnen vor dem theologischen Master für Pfarrstellvertretungen eingesetzt werden.

§ 3 Vikare und Vikarinnen werden durch den Kirchenrat in Absprache mit den betroffenen Kirchenvorständen eingesetzt.

§ 4 Der Kirchenrat setzt Anstellungen und Besoldung gemäss Personalordnung fest.

§ 5 Dieses Reglement ersetzt das gleichnamige Reglement vom 18. November 1985. Es tritt mit Beschlussfassung durch den Kirchenrat in Kraft.